Nievergelt & Stoehr

Nievergelt & Stoehr AG, Crappun 8, CH-7503 Samedan

Geht per E-Mail an:
Christian.Brantschen@celerina.ch
An den Vorsitzenden der Flughafenkonferenz
Herr Christian Brantschen
Chesa Ruppaner
Quadratscha 1
7503 Samedan

Thomas Nievergelt
lic. iur., Rechtsanwalt, Notar, Partner
thomas.nievergelt@nist-law.ch

Raphael Arnet
MLaw, Rechtsanwalt
raphael.arnet@nist-law.ch

Nievergelt & Stoehr AG
Crappun 8
CH-7503 Samedan

T + 41 81 851 09 10
F + 41 81 851 09 11

Samedan, 5. März 2025
6201 | ID 714216.23 | PBO

Regionalflughafen Samedan – Zuständigkeiten, Abstimmungsverfahren

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit gestatten wir uns die nachfolgenden Ausführungen:

1. Ausgangslage

1 Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden (**Trägergemeinden**) St. Moritz, Samedan, Bever, Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana und Zuoz mit Sitz in Samedan (**INFRA**).

2 Die INFRA ist Eigentümerin der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan. Sie stellt insbesondere Unterhalt, Erneuerung, Neubau und Betriebsbereitschaft der Infrastrukturanlagen im Rahmen der durch Gesetz und Betriebskonzession begründeten Pflichten sicher und gewährleistet damit eine sichere, nachhaltige, langfristig stabile und bedarfsgerechte Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr, welche den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht wird und die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bildet sowie auch ein Segelflugcenter beinhaltet (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des Regionalflughafens Samedan [**INFRA-G**] und Art. 3 der Statuten der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan [**INFRA-S**]).

3 Am 26. März 2017 stimmte der Souverän des Kreises Oberengadin, welcher zu jener Zeit noch Träger der INFRA war, dem folgenden Antrag des Kreisrates zu:

«Antrag: Anlässlich der Kreisratssitzung vom 25. Januar 2017 hat der Kreisrat einstimmig beschlossen,

Ihnen den Verpflichtungskredit von CHF 8.5 Mio. für die Investitionen in die Infrastruktur (Kernentwicklung) des Regionalflughafens Samedan, verbunden mit der Übernahme der Haftung der Kreisgemeinden im Rahmen ihrer Beitragspflicht für das Fremdkapital im Umfang von CHF 9.5 Mio. und für das Darlehen des Bundes im Umfang von CHF 2 Mio., zur Annahme zu empfehlen.»

4 Den Trägergemeinden der INFRA soll im Jahre 2025 die Aufhebung dieses Beschlusses aus dem Jahr 2017 sowie ein Verpflichtungskredit über einen noch zu bestimmenden Betrag für den «Ersatzneubau Regionalflughafen Samedan» unterbreitet werden. Zudem sollen die Trägergemeinden über Garantieverpflichtungen (Bürgschaften, Garantieverträge o.ä.) über noch zu bestimmende Beträge befinden. Schliesslich soll die Gemeinde St. Moritz über einen zusätzlichen Beitrag von CHF 5 Mio. befinden.

2. Fragestellungen

1. Wer hat über die Aufhebung des Beschlusses vom 26. März 2017, soweit dieser Beschluss das Entwicklungsschema Kernentwicklung des Regionalflughafens Samedan, die Übernahme der Haftung für das Fremdkapital im Umfang von total CHF 11.5 Mio. sowie den nicht beanspruchten Verpflichtungskredit betrifft, zu befinden?

2. Wer hat über die Annahme eines noch zu bestimmenden Verpflichtungskredites (über CHF 0.5 Mio.) zu entscheiden und welches Mehrheitserfordernis braucht es?

3. Wer hat über die Garantieverpflichtungen zu befinden?

4. Welche Behörde in St. Moritz hat über den à-fond-perdu-Beitrag von CHF 5 Mio. zu entscheiden?

5. In welchem Verfahren sind die Vorlagen den Trägergemeinden zu unterbreiten?

6. Wäre eine Gemeinde, welche auf Ende 2027 austritt, verpflichtet, weiterhin Zahlungen aufgrund des Verpflichtungskredites bzw. von Garantieverpflichtungen zu leisten?

7. Wie müssten die Anträge formuliert werden?

3. Beurteilung

3.1. Allgemeines

5 Die Infrastrukturunternehmung (INFRA) hat gemäss der Umschreibung des Leistungsauftrags nach Art. 6 INFRA-G für die entsprechende Beschaffung der Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu sorgen und im Rahmen des Budgets, der Investitions- und Finanzpläne für zeitgerechte Bereitstellung der Mittel besorgt zu sein. Die Infrastrukturunternehmung hat dafür zu sorgen, dass sie ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann.

6 In Wahrnehmung dieses Auftrages erarbeitet die Verwaltungskommission (**VK**) im Auftrag der Flughafenkonferenz (**FHK**) eine Botschaft zuhanden der politischen Entscheidungsfindung zur Gewährung eines Verpflichtungskredites über CHF 38 Mio. für den «Ersatzneubau Regionalflughafen Samedan».

7 Damit dieses Projekt umgesetzt werden kann, muss der Beschluss vom 26. März 2017 aufgehoben werden.

8 Gemäss Art. 18 INFRA-G finanziert die INFRA ihre Aufgaben u.a. durch Beiträge der Trägergemeinden (Abs. 1 lit. c).

9 Nach Art. 22 Abs. 1 INFRA-G unterstehen u.a. einmalige nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 0.5 Mio. dem fakultativen Referendum (womit nicht definiert wird, welche einmalige Ausgaben dem obligatorischen Referendum unterliegen).

10 Im Weiteren regelt Art. 22 Abs. 2 INFRA-G, dass für das Referendum sowie die entsprechenden Abstimmungen in den mitwirkenden Trägergemeinden die Bestimmungen der Statuten der Region Maloja sinngemäss anwendbar sind, insbesondere die Art. 26 sowie Art. 16 und 17.

3.2. Aufhebung des Beschlusses vom März 2017 (teilweise)

11 Vorerst gilt es zu prüfen, wer für die Aufhebung des Beschlusses vom März 2017, soweit dieser das Entwicklungsschema – Kernentwicklung des Regionalflughafens Samedan, die Übernahme der Haftung für das Fremdkapital im Umfang von total CHF 11.5 Mio. sowie den nicht beanspruchten Verpflichtungskredit betrifft, zuständig ist.

12 Die in Art. 14 INFRA-G und Art. 13 Abs. 1 der INFRA-S enthaltene Kompetenzvermutung zugunsten der VK kann für die Aufhebung des Beschlusses bzw. die Projekterweiterung offensichtlich nicht greifen.

13 Gesetz und Statuten weisen hinsichtlich der Zuständigkeit für diesen Beschluss eine Lücke auf, die zu schliessen ist. Ein Entscheid einer zuständigen Behörde bzw. eines zuständigen Organs – vorliegendenfalls jener der Stimmberechtigten des Kreises Oberengadin aus dem Jahr 2017 – kann grundsätzlich nur durch den gleichen «Abstimmungskörper», d.h. die gleiche Behörde bzw. das gleiche Organ, aufgehoben werden. Nachdem nun der Kreis nicht mehr besteht, kommt diese Kompetenz den Stimmberechtigten der Trägergemeinden zu, denn nur diese verfügen über eine vergleichbare politische Legitimation wie die Stimmberechtigten der seinerzeitigen Kreisgemeinden.

14 Der Entscheid über die Aufhebung des Beschlusses vom März 2017, soweit dieser das Entwicklungsschema – Kernentwicklung des Regionalflughafens Samedan, die Übernahme der Haftung für das Fremdkapital im Umfang von total CHF 11.5 Mio. sowie den nicht beanspruchten Verpflichtungskredit betrifft, kann somit nur bei den Stimmberechtigten der Trägergemeinden der INFRA liegen.

3.3. Zum Verpflichtungskredit

15 Mit Bezug auf den Verpflichtungskredit ist was folgt auszuführen:

16 Art. 22 Abs. 2 INFRA-G verweist mit Bezug auf die entsprechenden Abstimmungen in den mitwirkenden Trägergemeinden auf die Regelungen in den Statuten der Region Maloja. D. h., analog den Abstimmungen über regionale Aufgaben gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der Statuten der Region Maloja richtet sich die Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Trägergemeinden nach Art. 11 der Statuten der Region Maloja.

17 Es sind aber nicht nur die Rechtsgrundlagen der Region massgebend, wenn es um verfahrensrechtliche Regelungen bei regionalen Abstimmungen geht. Das Gemeindegesetz (**GG**) und damit das kantonale Recht enthält hierüber vorrangige gemeinsame Bestimmungen für alle Regionen. Nach Art. 97 Abs. 2 lit. e GG obliegt der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Regionseinwohner der Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz anderer Organe, übersteigen. Dieser Bestimmung unterliegt auch die INFRA.

18 Gemäss Art. 97 Abs. 4 GG ist für «andere Beschlüsse» (als solche über Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck oder die Regionsaufgaben) grundsätzlich die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Das Gleiche gilt gemäss Art. 11 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Statuten der Region Maloja.

19 Somit fällt der Entscheid über den Verpflichtungskredit, welcher über CHF 0.25 Mio. liegen wird, gemäss Art. 97 Abs. 4 GG und gemäss Art. 11 Abs. 1 Ziff. 5 der Statuten der Region Maloja in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Trägergemeinden. Für die Annahme des Verpflichtungskredites ist die Mehrheit der Stimmenden (Art. 11 Abs. 4 der Statuten der Region Maloja) erforderlich, was wiederum bedeutet, dass die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Trägergemeinden nicht separat, im Sinne von «Gemeindestimmen», berücksichtigt werden.

20 Die Gemeinden werden – unabhängig von gemeindeinternen Abstimmungsergebnissen – durch den Mehrheitsentscheid der Stimmenden der Trägergemeinden verpflichtet, ihre Beiträge anteilsmässig zu erbringen.

21 Die Beiträge der Trägergemeinden richten sich nach dem Verteilerschlüssel der Region Maloja ohne Gemeinde Bregaglia (Art. 18 Abs. 2 INFRA-G und Art. 21 Abs. 2 INFRA-S).

3.4. Zum Entscheid über das Eingehen von Garantieverpflichtungen

22 Bei der Garantie- (oder auch Eventual-)Verpflichtung (vorliegend für das Bundesdarlehen NRP in Höhe von CHF 6 Mio. sowie für Bankdarlehen in Höhe von CHF 14 Mio. [muss noch bestimmt werden]) gehen die Trägergemeinden zugunsten Dritter eine Verpflichtung ein, die vom Eintreten bestimmter Voraussetzungen abhängt, womit deren Realisierung noch unsicher ist. Die Gläubiger erhalten damit die geforderte Sicherheit für die Rückzahlung der gewährten Darlehen.

23 Kreditrechtlich stellt das Eingehen einer Garantieverpflichtung eine (frei bestimmbare) Ausgabe dar. Sie bedarf deshalb einer Ausgabenbewilligung durch das zuständige Organ.

24 Nach Art. 11 Abs. 1 lit. e. des Finanzhaushaltsgesetzes (**FHG**) enthält die Jahresrechnung neben anderen Elementen auch einen Anhang. In diesem ist gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. d FHG u.a. auch der sog. Gewährleistungsspiegel aufzuführen, der im Sinne des haushaltsrechtlichen Transparenzerfordernisses detaillierte Angaben über die bestehenden Garantieverpflichtungen, d.h. über die künftig möglichen und wesentlichen Verpflichtungen, enthält (vgl. auch Art. 25 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden; **FHVG**). Die Garantieverpflichtung ist nötigenfalls jährlich zu aktualisieren (aufgrund Teuerung etc.). Die kantonalen Bestimmungen über die Führung eines Gewährleistungsspiegels gelten aufgrund von Art. 1 Abs. 3 FHG auch für die politischen Gemeinden.

25 Weil die Garantieverpflichtungen kreditrechtlich wie frei bestimmbare Ausgaben gelten, kann hinsichtlich des Zustandekommens dieser Sicherheitsleistung auf das diesbezüglich oben zum Verpflichtungskredit Ausgeführte verwiesen werden (Rz. 18 – 21).

26 Sollte eine Mehrheit der Stimmberechtigten eine Garantieverpflichtung ablehnen, stellt sich die Frage des weiteren Vorgehens. Aufgrund der geänderten Ausgangslage müsste das Gespräch mit den Darlehens- und Kreditgebern gesucht werden. Es hiesse aber nicht, dass damit die Finanzierung bzw. das Finanzierungskonzept gescheitert wären. Für die ausfallende Garantieverpflichtung müssten alternative Sicherheitsversprechen evaluiert werden.

3.5. Zum Sonderbeitrag der Gemeinde St. Moritz

27 Der vom Gemeindevorstand vorgeschlagene «Sonderbeitrag» von CHF 5 Mio. stellt kreditrechtlich eine frei bestimmbare Ausgabe dar. Gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung von St. Moritz unterstehen frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2 Mio. der obligatorischen Urnenabstimmung. Der Antrag muss vom Gemeindevorstand dem Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung unterbreitet werden. Ein Antragsrecht der Flughafenkonferenz direkt an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einzelner Trägergemeinden besteht nicht; der Flughafenkonferenz kommt ausschliesslich ein Antragsrecht zuhanden des Souveräns der INFRA, d.h. der Stimmberechtigten der Trägergemeinden zu.

28 Bei einer allfälligen Ablehnung des Kredits durch die Urnengemeinde müsste geprüft werden, ob für den ausfallenden Sonderbeitrag in den Trägergemeinden ein Zusatzkredit zum bereits gesprochenen Verpflichtungskredit einzuholen wäre. Auch hier würde betr. das notwendige Quorum analog das oben beschriebene Verfahren zum Verpflichtungskredit bzw. Garantieverpflichtung zum Tragen kommen. Um für das Einholen des Verpflichtungskredits eine klare Grundlage zu haben, wird empfohlen, die Abstimmung in der Gemeinde St. Moritz über den zusätzlichen Betrag von CHF 5 Mio. vor der Abstimmung über den Verpflichtungskredit durchzuführen.

3.6. Zum Verfahren

29 Mit Bezug auf das Verfahren gilt es darauf hin zu weisen, dass die Vorlage auf Antrag der VK durch die FHK gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. k der INFRA-S und Art. 10 Abs. 1 lit. k INFRA-G zuhanden der Trägergemeinden zu verabschieden ist. Damit kommt der FHK ein direktes Antragsrecht zu.

30 Die Abstimmung hat gemäss Art. 17 Abs. 1 der Statuten der Region Maloja, welche gemäss Art. 22 Abs. 2 INFRA-G analog anwendbar sind, in den Trägergemeinden an der Urne zu erfolgen.

31 Die FHK stellt den Trägergemeinden gemäss Art. 17 Abs. 2 der Statuten der Region Maloja die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens 5 Wochen vor dem Abstimmungstermin zu. Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig. Im Übrigen gelten subsidiär die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (**GPR**).

32 Nachdem die FHK antragstellende Behörde ist, kommt ihr in analoger Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 23 der Statuten der Region Maloja auch die Kompetenz zu, den Abstimmungstermin festzulegen. Sie hat diesen öffentlich bekannt zu geben und allfällige Weisungen für die Durchführung der Abstimmung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 GPR).

3.7. Zum möglichen Austritt einer Trägergemeinde

33 Gemäss Art. 25 INFRA-G haben die Trägergemeinden die Möglichkeit, die Trägerschaft mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, frühestens per Ende 2027, zu verlassen. Damit stellt sich die Frage, ob eine Gemeinde, welche auf Ende September 2027 austritt, verpflichtet ist, auch danach noch Zahlungen aufgrund eines genehmigten Verpflichtungskredites zu leisten (die Bezahlung dieses Verpflichtungskredites wird sich voraussichtlich über mehrere Jahre erstrecken).

34 Nach Art. 14 Abs. 1 des FHG ist ein Kredit die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Mit der Annahme des Verpflichtungskredites durch die Mehrheit der Stimmenden der Trägergemeinden ist eine Verpflichtung verbunden, den beschlossenen Betrag in seiner ganzen Höhe für den bestimmten Zweck zu verwenden.

35 Der Kreditbeschluss verleiht der INFRA das Recht, den gesamten Betrag für den geplanten Zweck zu verwenden.

36 Die INFRA muss beim Start des Projektes eine finanzrechtliche Sicherheit haben, dass sie den vollen Betrag ausschöpfen kann.

37 Die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden zum Verpflichtungskredit bedeutet für jede Trägergemeinde, dass sie ihren Anteil an diesem Verpflichtungskredit in jedem Fall beizutragen hat.

38 Diese Pflicht wird nicht mit einem Austritt aus der INFRA hinfällig. Die austretende Gemeinde verbleibt so zusagen «altrechtlich» in der bisherigen Verpflichtung, solange ihr Anteil am Verpflichtungskredit noch nicht bezahlt ist. Art. 25 INFRA-G bestimmt in diesem Zusammenhang «die austretenden Trägergemeinde hat alle laufenden Verpflichtungen, welche bis zum Zeitpunkt des Austritts entstehen, zu erfüllen». Die sich aus dem Verpflichtungskredit ergebenden Verpflichtungen sind vor dem Austritt entstanden, weshalb die austretende Trägergemeinde diese mitzutragen hat.

39 Dies verleiht der INFRA die nötige Rechtssicherheit bei ihrem Investitionsplan. Nur mit dieser Gewissheit ist die INFRA verlässlich in der Lage, dafür zu sorgen, dass sie ihren Leistungsauftrag erfüllen kann.

40 Die «laufenden Verpflichtungen», welche eine austretende Trägergemeinde nach Art. 25 des INFRA-G (nur) bis zum Zeitpunkt ihres Austritts zu erfüllen hat, beziehen sich vor allem auf die Art. 5 (Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen) und Art. 7 (Spezielle Verpflichtungen und Befugnisse) des INRA-G. Nur von diesen Verpflichtungen ist die austretende Gemeinde entbunden.

41 Eine aus der Trägerschaft austretende Gemeinde ist somit auch nach ihrem Austritt verpflichtet, ihren Anteil am beschlossenen Verpflichtungskredit zu leisten.

4. Beantwortung der Fragen

1. Wer hat über die Aufhebung des Beschlusses vom 26. März 2017, soweit dieser Beschluss das Entwicklungsschema Kernentwicklung des Regionalflughafens Samedan, die Übernahme der Haftung für das Fremdkapital im Umfang von total CHF 11.5 Mio. sowie den nicht beanspruchten Verpflichtungskredit betrifft, zu befinden?

   Antwort:

   - Diese Kompetenz kommt den Stimmberechtigten der Trägergemeinden zu.

   - Für die Aufhebung des Beschlusses vom 26. März 2017, soweit dieser das «Entwicklungsschema – Kernentwicklung» des Regionalflughafens Samedan, die Übernahme der Haftung für das Fremdkapital im Umfang von total CHF 11.5 Mio. sowie den nicht beanspruchten Verpflichtungskredit betrifft, braucht es die Mehrheit der Stimmenden der Trägergemeinden.

2. Wer hat über die Annahme eines noch zu bestimmenden Verpflichtungskredites (über CHF 0.5 Mio.) zu entscheiden und welches Mehrheitserfordernis braucht es?

   Antwort:

   - Die Beschlussfassung über den noch zu bestimmenden Verpflichtungskredit (über CHF 0.5 Mio.) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Trägergemeinden.

   - Für die Annahme des Verpflichtungskredites bedarf es der Mehrheit der Stimmenden der Trägergemeinden.

3. Wer hat über die Garantieverpflichtungen zu befinden?

   Antwort:

   - Die Beschlussfassung über die Garantieverpflichtung der Trägergemeinden fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Trägergemeinden.

   - Für die Annahme der Garantieverpflichtung bedarf es der Mehrheit der Stimmenden der Trägergemeinden.

4. Welche Behörde in St. Moritz hat über den à-fond-perdu-Beitrag von CHF 5 Mio. zu entscheiden?

   Antwort:

   Gemäss Gemeindeverfassung St. Moritz ist für diese Ausgabenhöhe eine Urnenabstimmung notwendig.

5. In welchem Verfahren sind die zwei Vorlagen den Trägergemeinden zu unterbreiten?

   Antwort:

   Die Flughafenkonferenz verabschiedet auf Antrag der VK die Botschaft zuhanden der Abstimmungen in den Trägergemeinden. Der FHK steht ein direktes Antragsrecht zu. Die FHK legt den Abstimmungstermin fest, gibt diesen öffentlich bekannt und erlässt allfällige Weisungen für die Durchführung der Abstimmung; sie stellt den Trägergemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens 5 Wochen vor dem Abstimmungstermin zu. Die Abstimmung hat in allen Trägergemeinden am gleichen Tag, wie dieser von der FHK bestimmt worden ist, zu erfolgen. Die Abstimmung hat an der Urne zu erfolgen.

6. Wäre eine Gemeinde, welche auf Ende 2027 austritt, verpflichtet, weiterhin Zahlungen aufgrund des Verpflichtungskredites zu leisten?

   Antwort:

   - Eine aus der Trägerschaft austretende Gemeinde ist auch nach ihrem Austritt verpflichtet, ihren Anteil an dem vor dem Austritt beschlossenen Verpflichtungskredit zu leisten.

   - Von den finanziellen Verpflichtungen, welche das laufende Geschäftsjahr betreffen (Budget) ist die austretende Trägergemeinde ab dem 1. Januar 2028 befreit.

7. Wie müssten die Anträge formuliert werden?

   Antwort:

   «Anlässlich der Sitzung vom […] hat die Flughafenkonferenz einstimmig beschlossen, Ihnen die folgenden Anträge **zur Annahme zu empfehlen**:

   1. Aufhebung des Beschlusses vom 26. März 2017 des Souveräns des Kreises Oberengadin soweit dieser Beschluss das Entwicklungsschema Kernentwicklung des Regionalflughafens Samedan, die Übernahme der Haftung für das Fremdkapital im Umfang von total CHF 11.5 Mio. sowie den nicht beanspruchten Verpflichtungskredit betrifft;

   2. Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 38 Mio., aufgeteilt auf die Trägergemeinden der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, d.h. die Gemeinden des Oberengadins (ohne Gemeinde Bregaglia) nach dem Verteilschlüssel der Region Maloja, verbunden mit der Übernahme der Haftung der Trägergemeinden des Regionalflughafens Samedan für CHF 20 Mio. (Bankdarlehen und Bundesdarlehen) ebenfalls aufgeteilt nach dem Verteilerschlüssel der Region Maloja ohne Gemeinde Bregaglia.»

Freundliche Grüsse

Thomas Nievergelt

Kopie zur Kenntnisnahme

— Region Maloja, Frau Jenny Kollmar, per E-Mail